

.de* PG Art. 57 Arbeitszeit und Arbeitszeitformen *fr **LPers Art. 57 Horaire de travail et formes de travail *-***

PG Art. 57 Arbeitszeit und Arbeitszeitformen

¹ Der Regierungsrat legt die Arbeitszeit und die Arbeitszeitformen durch Verordnung fest. Artikel 57a bleibt vorbehalten.

² Der Regierungsrat ist insbesondere ermächtigt, dabei nach verschiedenen Personalkategorien zu unterscheiden und Ausnahmeregelungen zu treffen.

Kommentare